

## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalberatungsdienstleistungen/Executive Search

### 1. Dienstleistungsumfang

Die Personalberatung bzw. Executive Search beinhaltet die Prozessschritte einer klassischen Direktsuche. Dazu zählen:

- Detailliertes Briefing zu Position und Profil
- Erstellung einer Zielfirmenliste
- Erstansprache von Kandidaten
- Telefonische Vor-Qualifikation
- Persönliche Interviews mit Kandidaten
- Kandidatenpräsentation beim Mandanten

Bei Bedarf können Referenzen eingeholt werden. Desweiteren bieten wir Unterstützung bei laufenden Vertragsverhandlungen sowie beim fortlaufenden Integrationsprozess in das Unternehmen des Mandanten. Weitere Dienstleistungen können optional in den Personalberatungsvertrag aufgenommen werden.

### 2. Auftrag

Ein Auftrag bezieht sich generell auf eine bestimmte, fest definierte Position, die es zu besetzen gilt.

### 3. Honorar, Zahlung

- a) Bei Übernahme eines Personalberatungsmandats wird von ABAKUS ein Honorar in Höhe von 20% der gesamten geplanten effektiven Jahresbezüge des Kandidaten als Honorar berechnet.
- b) Weichen die mit einem eingestellten Kandidaten vereinbarten effektiven Jahresbezüge von der im Rahmen der Stellenbeschreibung vom Mandanten zunächst angegebenen Größen ab, ist für die Höhe der Vergütung der ABAKUS die jeweils höhere Größe maßgeblich.
- c) Von dieser Honorarregelung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- d) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- e) Das Honorar wird in drei Tranchen zur Zahlung fällig:

1/3 bei Auftragserteilung;  
1/3 nach Kandidaten-Erstpräsentation  
1/3 nach Vertragsunterzeichnung

- f) Für die Dauer des Auftrages wird eine Kommunikationspauschale in Höhe von 250 EUR zzgl. MwSt. pro Monat erhoben.
- g) Werden im Zusammenhang mit einem Auftrag weitere Kandidaten eingestellt, so gilt für jede weitere Platzierung ein Honorar in Höhe von 20% der effektiven Jahresbezüge als vereinbart.
- h) Für den Fall, dass der Auftraggeber nach Beendigung des Auftrages einen von der ABAKUS benannten Kandidaten einstellen sollte, ist das gesamte vorstehende Honorar in Höhe von 20% der effektiven Jahresbezüge des Kandidaten geschuldet, eventuell hierauf bereits vor Beendigung des Auftrages geleistete Zahlungen werden angerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber innerhalb von einem Jahr nach Benennung eines Kandidaten durch die ABAKUS diesen einstellt, obwohl mit ihm zunächst kein Vertrag zustande gekommen war.

### 4. Unklare Aufträge und Modifikationen

- a) Aufträge, bei denen aufgrund sich verändernder Verhältnisse im Haus des Mandanten zu erwarten ist, dass sich das Profil der Position ebenfalls ändern könnte oder erst im Laufe der Suche festgelegt wird sowie Aufträge, bei denen bewußt Kandidaten sehr unterschiedlicher Hierarchiestufen und damit auch stark volatiler Einkommenskategorien in Frage kommen, werden auf Basis eines fest vereinbarten Vorabhonorars als Mindesthonorar durchgeführt und anschließend auf Basis von 20% der



## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalberatungsdienstleistungen/Executive Search

effektiven Jahresbezüge des ersten Jahres abgerechnet.

- b) Ein Auftrag bezieht sich generell auf eine bestimmte, fest definierte Position, dies es zu besetzen gilt. Sollte während unserer Tätigkeit eine wesentliche Verschiebung der Aufgabenstellung und damit des Suchfeldes oder des Schwierigkeitsgrades eintreten, wird eine angemessene Anpassung des Honorars vereinbart. Falls sich aus unserer Beratungstätigkeit neue, zusätzliche Aufgaben ergeben, werden diese als eigene Projekte behandelt.

### 5. Reisekosten

- a) Reisekosten (Flug-, Bahntickets, Mietwagen, Hotels, Taxen, Kandidatenbewirtungen und sonstige Aufwendungen) der Kandidaten sowie der Berater trägt der Auftraggeber.
- b) Reisekosten der Berater werden nach Abschluss des Auftrages gegen Beleg abgerechnet.

### 6. Mitwirkung des Mandanten

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ABAKUS über die Einstellung sowie über mit dem Kandidaten vereinbarte effektive Jahresbezüge schriftlich zu informieren.
- b) Werden von der ABAKUS präsentierte Kandidaten vom Auftraggeber nicht eingestellt oder verlassen von der ABAKUS vermittelte Kandidaten das Unternehmen des Auftraggebers wieder, ist dieser verpflichtet, die ABAKUS hierüber sowie über die jeweiligen Gründe schriftlich zu informieren.

### 7. Initiative der ABAKUS

- a) Für den Fall, dass die ABAKUS ohne expliziten Auftrag des Mandanten die Initiative ergriffen hat und ein von der

ABAKUS vorgeschlagener Kandidat infolge unserer Bemühungen innerhalb von einem Jahr nach Benennung vom Auftraggeber eingestellt wird, schuldet der Auftraggeber ebenfalls ein Honorar in Höhe von 20% der effektiven Jahresbezüge des Kandidaten.

### 8. Geheimhaltung und Datenschutz

- a) Die ABAKUS und der Auftraggeber werden die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen, aber nicht allgemein bekannten Informationen, zeitlich unbefristet geheim halten und nicht anderweitig, sondern nur nach Maßgabe und im Rahmen des Auftrages nutzen sowie auch ihre Mitarbeiter entsprechend hierzu verpflichten.
- b) Nach Abschluss eines Auftrages ist der Auftraggeber entsprechend den geltenden Datenschutzvorschriften verpflichtet, die ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen bzw. von der ABAKUS überlassenen Daten der Kandidaten unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.
- c) Dem Auftraggeber von der ABAKUS überlassene Unterlagen sowie sonstiges Material (Datenträger, Daten, Programme etc.) werden nach Auftragsausführung vom Auftraggeber an ABAKUS zurückgegeben.

### 9. Haftung

- a) ABAKUS führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Mandanten bezogen durch. Von Dritten oder dem Mandanten gelieferte Daten und Informationen werden nicht auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit geprüft.
- b) ABAKUS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Auftraggeber



## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalberatungsdienstleistungen/Executive Search

Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ABAKUS beruhen. Soweit der ABAKUS keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- c) Die ABAKUS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die ABAKUS schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, jedoch je Schadensereignis auf maximal den dreifachen Auftragswert. Als ein Schadensereignis gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die aus einer einheitlich beauftragten oder zeitlich und sachlich zusammenhängend erbrachten Leistung resultieren.
- d) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- e) Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

### 10. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind unwirksame Bestimmungen durch solche Vereinbarungen der Vertragsparteien zu ersetzen, die der beabsichtigten wirtschaftlichen Bedeutung der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.
- b) Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird 88214

Ravensburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- c) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Änderung und Ergänzung dieser Schriftformklausel.

Ravensburg, 15.01.2009

